

Per E-Mail an wirtschaft@regierung.li

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

Universitätstrasse 100
Postfach 205
8024 Zürich
T +41 43 300 66 15
F +41 43 300 66 68
www.prolitteris.ch
constanze.semmelmann@prolitteris.ch

Zürich, 16/11/2022

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz; URDaG), die Abänderung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie Abänderung weiterer Gesetze (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789 sowie der Richtlinie (EU) 2019/790)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Einleitend weisen wir darauf hin, dass die Revision des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte der Schweiz (URG-CH) von 2020 im Fürstentum Liechtenstein (FL) offenbar nicht nachvollzogen wurde. Dies, zusammen mit den aufgrund der beiden EU-Richtlinien 2019/789 und 790 geplanten Anpassungen, wird aus schweizerischer Sicht für die Kollektivverwertung und insb. die Gemeinsamen Tarife wie auch für Themen wie Pirateriebekämpfung zu **wachsenden Herausforderungen führen, das Territorium Liechtenstein im Sinne einer wirtschaftlichen Verwaltung bedienen zu können.**

Unsere Bemerkungen zu **einzelnen Vorschriften** gemäss Vernehmlassungsbericht:

1. Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz UrDaG-FL

- a. Art. 3 Abs. 1 UrDaG-FL: Wie in der EU wird der persönliche Anwendungsbereich der neuen Verantwortlichkeit («Welche Plattformen sind betroffen»: Sachlich? Räumlich: Jede oder nur zielgerichtete Abrufbarkeit im FL mit Zustellbevollmächtigtem im FL gemäss Art. 19 UrDaG?) mit rechtlichen Unsicherheiten behaftet sein und Konkretisierungen in der Praxis erfordern. Genauso wie beim UrDaG-DE in Deutschland oder in der Schweiz betreffend den neuen VoD-Vergütungsanspruch unter Art. 13a/35a URG-CH wirft auch das Auseinanderfallen von Lizenz und Vergütungsanspruch neue Fragen insb. der Verhandlungsstärke im Markt auf, die in der Praxis geklärt werden müssen.

- b. Art. 5 Abs. 3 UrDaG-FL: Die ausschliessliche Anspruchsberechtigung von Urhebern (im Gegensatz zu derivativ Berechtigten wie Verlagen) neben den Inhabern verwandter Schutzrechte gemäss Art. 20 UrDaG-FL ist rechtspolitisch verständlich, kann aber in der Praxis zu Fragen im Verhältnis zu den Lizenzgebern führen, s.o. unter a.
- c. Art. 5 Abs. 4 (Zugänglichmachen von Uploads Dritter) / Art. 6 Abs. 2 (Nutzungen unter Zitatschranke, Parodieschranke und anderen URG-FL-Schranken) / Art. 13 Abs. 1 UrDaG-FL (Kleinstnutzungen): Neue(r) Direktvergütungsanspruch(e): Die Nutzungen des Zugänglichmachens, die abzugelten sind, betreffen im Einzelnen noch zu definierende User-Uploaded-Content-Plattformen bzw. Nutzungen unter Schranken auf diesen Plattformen. Im Lichte des eher moderaten wirtschaftlichen Werts dieser Nutzungen stellt sich die Frage nach der Wirtschaftlichkeit eines separaten Tarifs und Inkassoaufbaus im Rahmen der obligatorischen Kollektivverwertung. Das Beschwerdeverfahren in Art. 10-13 UrDaG-FL erscheint administrativ kaum realisierbar und eklatant unwirtschaftlich. Eine Abgeltung der Urheberrechte wäre - wenn überhaupt - nur über Pauschalsummen ohne jegliche Rücksicht auf eine Analyse der konkreten Rechtslage denkbar. Im Bereich der Urheberrechte Musik und der Leistungsschutzrechte von Produzierenden bestehen funktionierende Verträge mit den anvisierten Plattformen, die Lizenzen und Vergütungen enthalten. Aus Gründen der wirtschaftlichen Verwaltung erscheint ein Verzicht auf die Aufstellung eines Tarifs gegenüber den anvisierten Plattformen wirtschaftlich alternativlos und damit auch rechtlich geboten.
- d. Art. 8/9 UrDaG-FL: Die beiden Vorschriften zur Blockierung von Inhalten erscheinen sehr komplex in der Anwendung.

2. URG-FL

- a. Art. 5 Abs. 1 lit. e URG-FL: Die Vorschrift, dass gemeinfreie Werke auch bei Vervielfältigung keinen Schutz erlangen können, entspricht geltendem Recht inkl. herrschenden Lehrmeinungen unter dem URG-CH und damit auch dem bisherigen URG-FL. Daher ist die Neuerung lediglich klarstellend oder überflüssig.
- b. Art. 12a-h URG-FL finden auf vertragliche Lizenzen Anwendung und, soweit ersichtlich, nicht auf die obligatorische (und vermutlich auch nicht auf die freiwillige) kollektive Verwertung. Wo auf die Angemessenheitsfiktion für Tarifregelungen der obligatorischen Kollektivverwertung verwiesen wird, sollte die Terminologie angepasst werden («Gemeinsame Tarife» statt «Tarifverträge»).
- c. Art. 22 Abs. 1 lit. b und Abs. 1a URG-FL: Auch bei zukünftiger Erlaubnis der digitalen und grenzüberschreitenden Verwendung eines Werkes im Schulgebrauch bleibt der aktuelle Gemeinsame Tarif 7 weiterhin FL-kompatibel. Hintergrund ist der Tarifwortlaut (Ziff. 1.8) und die bewährte Praxis von ProLitteris, dass der Tarif alle Institutionen abdeckt, deren Sitz in CH/FL ist, was in ähnlicher Weise auch im neuen Abs. 1a als «Sitzstaatsfiktion» zum Ausdruck kommt.
- d. Art. 26g und h URG-FL: Die Vorschriften zu Text&Data-Mining generell und für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gehen über den Art. 24d URG-CH hinaus, insb. im rein kommerziellen Bereich.
- e. Art. 31d-f URG-FL: Diese Vorschriften würden weiter zu einem Auseinanderfallen zwischen dem URG-CH und dem URG-FL sorgen. Bisher gibt es in der Schweiz keine Regelung zur erleichterten Nutzung der

vergriffenen Werke. Allerdings könnte Art. 43a URG-CH (Erweiterte Kollektivlizenzen) Anwendung finden, mit Erklärung des Opting-out gegenüber der lizenzierenden Verwertungsgesellschaft. Es ist offen, ob die CH-Verwertungsgesellschaften mit dem EU-IPO als Adressat des Opting-out-Rechts des Rechteinhabers und als Info-Portal mit den entsprechenden Fristen zusammenarbeiten könnten.

- f. Art. 42a-42c URG-FL: Der neue Art. 42a URG-FL würde einen Bruch mit der langjährigen Praxis und der unter dem URG-CH/FL bisher geforderten Technologieneutralität führen, was einem Paradigmenwechsel gleichkommen würde und zudem eine Ungleichbehandlung der Weiterverbreitungsdienste zur Folge hätte. Die in Art. 42a Abs. 1 URG-FL vorgesehene Ausnahme für Werke, die ausschliesslich über das Internet gesendet werden, steht zwar im Einklang mit der Definition der Weiterverbreitung in Art. 2 Ziff. 2 der Richtlinie 2019/789. Der Grund für diese Ausnahme ist jedoch aus schweizerischer Sicht nicht nachvollziehbar. Neu würde nur noch der Verbreitungsweg darüber entscheiden, ob eine urheberrechtlich relevante Weitersendung vorliegt oder nicht. Das URG-CH und die Gemeinsamen Tarife 1 (Entschädigung für die Verbreitung geschützter Werke und Leistungen in Kabelnetzen auf Fernsehbildschirme) und 2b (Entschädigung für das Weitersenden geschützter Werke und Leistungen über IP-basierte Netze auf mobile Endgeräte oder auf PC-Bildschirme) gehen von einem technologieneutralen Verständnis der Weiterverbreitung aus, was sich in der Praxis bewährt hat. Wir bitten um Koordination mit der für diese Tarife geschäftsführenden Verwertungsgesellschaft Suissimage mit dem Ziel, auch weiterhin die Anwendbarkeit der funktionierenden Tarife zu gewährleisten. Aktuell führt Suissimage als zahlende Nutzerinnen unter anderem die beiden Web-Only TV-Diensteanbieterinnen «Zattoo» und «yallo Free TV» (ehemals «Wilmaa»). Mit dem neuen Art. 42a Abs. 1 lit. a URG-FL würde Suissimage diese beiden Nutzerinnen verlieren, was zu einer klaren Ungleichbehandlung gegenüber den anderen TV-Diensteanbieterinnen führen würde. Diese Problematik könnten im schlimmsten Fall dazu führen, dass Suissimage auf ihre Konzession im Fürstentum Liechtenstein verzichtet, was die zwingende Kollektivverwertung vor grosse Herausforderungen stellen würde.
- g. Art. 49a-d URG-FL: Das neue (nicht verwertungsgesellschaftenpflichtige) Leistungsschutzrecht für Presseverleger (unabhängig vom Sitz? mit Sitz im EWR?) für ihre Presseveröffentlichungen umfasst alle Repertoires (Art. 49 lit. a URG-FL), soweit es auf Information der Öffentlichkeit abzielt. Dies wird noch von purer, nicht demokratiepolitisch relevanter Unterhaltung und den nicht erfassten sehr kurzen Auszügen abzugrenzen sein. In der Praxis ist zu klären, wie der verwertungsgesellschaftenpflichtige Beteiligungsanspruch für Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte unter Art. 49 lit. d URG-FL auszugestalten und durchzusetzen ist. Die Erfahrungen gewisser EU-Länder legen nahe, dass eine Tarifaufstellung für diesen Beteiligungsanspruch weder rechtlich geboten noch praktisch gangbar ist. Da er abhängig ist in Höhe und Modalitäten der Geltendmachung von den Lizenzen der Presseverleger, erscheint eine Umsetzung über Vereinbarungen zwischen der zuständigen Verwertungsgesellschaft und den erfassten Verlagen als einzig rechtlich und praktisch sinnvolle Lösung. Dem steht der Wortlaut des Art. 49d Abs. 2 URG-FL auch nicht entgegen. ProLitteris steht für

Auskünfte gerne zur Verfügung zur Entwicklung der Einführung derartiger Vorschriften in der Schweiz (Entwurf wird für Ende 2022/Anfang 2023 erwartet) bzw. zur Frage, welche Verwertungsgesellschaften mit ihrer Anwendung betraut werden können.

3. VGG-FL

- a. Art. 42a-c VGG-FL: Die geplanten Vorschriften zu Erweiterten Kollektivlizenzen sind detaillierter ausgestaltet, aber in der Sache ähnlich zu Art. 43a URG-CH, der 2020 in der Schweiz eingeführt wurde. Dennoch ist bedauerlich, dass eine Zusammenführung und somit die Berücksichtigung der URG-CH-Revision von 2020 nicht stattgefunden hat, auch mit Blick auf multiterritoriale Lizenzen.
- b. Art. 42d-g VGG-FL: Die Aufteilung der Vorschriften zur erleichterten Lizenzierung für vergriffene Werke zwischen VGG-FL und URG-FL ist wenig vorteilhaft für die Lesbarkeit und das Verständnis der Systematik. Wie bereits bei den betroffenen URG-FL-Vorschriften festgehalten, ist offen, ob die Rolle des EU-IPO für das Opting-out des Rechteinhabers und als Info-Portal wie beschrieben für die CH-Verwertungsgesellschaften realisiert werden kann. Als Adressaten für die Opting-Out-Erklärung erscheinen relevante Verwertungsgesellschaften näherliegend. Wo die CH-Verwertungsgesellschaften gewisse Rechte wie z.B. das Recht auf Zugänglichmachen nicht vertraglich übertragen bekommen, weil die Rechteinhaber diesen Markt selbst bedienen wollen, ist die Repräsentativität abzulehnen und es käme die Schranke aus dem URG-FL zum Einsatz.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen dienen zu können. Für weitere Informationen und Vertiefungen möchten wir auch auf die Stellungnahmen der anderen schweizerischen Verwertungsgesellschaften verweisen. Für darüber hinausgehende Informationen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Philip Kübler
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt
CEO



Constanze Semmelmann
Dr. iur.
Head of Team Legal & Internationale Beziehungen, Geschäftsleitung
ProLitteris